



Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Az.: 54.1-1.2-(3.10)-3

Antrag der Basell Polyolefine GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Förderung von Grundwasser in einer Menge von 4.450 m³/h, 106.000 m³/d und 26.500.000 m³/a mittels der auf den Grundstücken Gemarkung Wesseling, Flur 2, Flurstück 32 gelegenen Brunnen Nr. 1110, Flur 2, Flurstück 1 gelegenen Brunnen Nr. 1120, Flur 1, Flurstück 52 gelegenen Brunnen Nr. 1140, Flur 1, Flurstück 3 gelegenen Brunnen Nr. 1200, 1210, 1220, 1240, 1250, 1260 und 1270, Flur 1, Flurstück 49 gelegenen Brunnen Nr. 1280 und 1290, sowie Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 2085 gelegenen Brunnen Nr. 1300, 1310 und 1320 und Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 2086 gelegenen Brunnen Nr. 1330 und 1340. Die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht wurden nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Städten Bornheim, Brühl, Köln und Wesseling einen Monat lang in der Zeit vom 15. März 2021 bis 14. April 2021 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln und im UVP-Portal veröffentlicht. Die Einwendungsfrist endete am 14. Mai 2021.

Die Bezirksregierung Köln führt aufgrund der COVID-19-Pandemie im Rahmen des UVP-pflichtigen Wasserrechtsverfahrens für das o.g. Vorhaben gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 S. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verfahrensgesetzes (VwVfG) anstelle des ursprünglich als Präsenztermin vorgesehenen Erörterungstermins eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 (PlanSiG) durch, wobei vorgesehen ist, im Falle des Einverständnisses aller Teilnahmeberechtigten die Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 5 PlanSiG durch eine Videokonferenz zu ersetzen. Eine Teilnahme ist auch rein telefonisch möglich.

Es werden die rechtzeitig zu dem Plan eingegangenen Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen und Behörden erörtert. Dazu werden den zur Teilnahme Berechtigten auch die Informationen gemäß § 5 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 2 PlanSiG zugänglich gemacht.

Sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 PlanSiG erfüllt sind, findet die Videokonferenz am 20.01.2022 statt.

Das Vorgesagte wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Online-Konsultation beziehungsweise die Videokonferenz ist **nicht öffentlich**.
2. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden individuell über die Online-Konsultation bzw. die Videokonferenz **benachrichtigt**, einschließlich der Bekanntgabe der entsprechenden Zugangsdaten.

3. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den unter 2. Genannten auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben. Diese müssen sich jedoch bei Teilnahmewunsch in der Zeit vom 03.01.2022 bis zum 07.01.2022 um 12:00 Uhr unter der E-Mail-Adresse jonas.wenge@brk.nrw.de anmelden und Zugangsdaten anfordern. Gerne kann zugleich das Einverständnis mit einer Videokonferenz erklärt werden. Bei der Anmeldung muss unter Angabe von persönlichen Daten die Betroffenheit entsprechend nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch eine digitale Ablichtung der Rückseite des Personalausweises, ggf. eines Grundbuchauszuges und ggf. einer Vollmacht. Die mit der Identitätsprüfung erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Die Berechtigten werden sodann individuell über die Online-Konsultation bzw. die Videokonferenz benachrichtigt, einschließlich der Bekanntgabe der entsprechenden Zugangsdaten.
Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie im Internet unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutz>.
4. Die Regelungen über die Online-Konsultation bzw. die Videokonferenz lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4, Abs. 5 S. 2 PlanSiG.
5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation beziehungsweise der Videokonferenz ist jedem Berechtigten im Sinne der Ziffern 2 und 3 freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist im Vorfeld rechtzeitig durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und die Vollmacht wird zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten kann die Online-Konsultation beziehungsweise der Videokonferenz auch ohne ihn stattfinden.
6. Kosten, die durch die Teilnahme oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich bei den Städten Bornheim, Brühl, Köln und Wesseling ortsüblich bekanntgemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Bornheim unter folgendem Link:
<https://www.bornheim.de/amtsblatt>

auf der Internetseite der Stadt Brühl unter folgendem Link:
<https://www.bruehl.de/bekanntmachungen.aspx>

auf der Internetseite der Stadt Köln unter folgendem Link:

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen>

und auf der Internetseite der Stadt Wesseling unter folgendem Link:

<https://www.wesseling.de/rathaus-politik/amtsblatt/amtsblatt-2021.php>

veröffentlicht.

Darüber hinaus wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter dem Link

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/wasserentnahmeverfahren

sowie im UVP-Portal unter

www.uvp-verbund.de/nw

zugänglich gemacht.

Köln, den 15.12.2021

Im Auftrag

gez. Wenge